

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022

Aktualisierungsdatum: -

Version 1

Seite 1/14

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

Clean Moebelreiniger

Andere Mittel zur Identifizierung:

Keine Angaben

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Empfohlene Verwendung: Möbelreiniger

Abgeratene Verwendung: Jede Verwendung, die nicht oben und in 7.3 aufgeführt ist

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

MAHA GmbH

Fichtendamm 4

15306 Vierlinden

1.4 Notrufnummer:

+49 228 19 240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung nach 1272/2008 [CLP]:

Die Einstufung dieses Produkts wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) vorgenommen.

Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2, H319

2.2 Kennzeichnungselemente:

Einstufung nach 1272/2008 [CLP]:

Achtung



Gefahrenhinweise:

Eye Irrit. 2: H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 - Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Sicherheitsschuhe tragen.

P305 + P351 + P338: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 - Bei andauernder Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501: Inhalt/Behälter den in Ihrer Gemeinde vorhandenen Abfalltrennbehältern zuführen.

Ergänzende Informationen:

EUH208: Enthält die Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

UFI:

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Lösung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum: 03.2022

Aktualisierungsdatum: -





Version 1

Seite 2/14

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (FORTSETZUNG)

Inhaltsstoffe:

In Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3), enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: 137-16-6 EC: 205-281-5 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119527780-39-XXXX	Natrium-N-lauroylsarcosinat⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H332; Eye Irrit. 2: H319 - Vorsicht 	2,5 - <10 %
CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6 Index: 603-002-00-5 REACH: 01-2119457610-43-XXXX	Ethanol⁽²⁾ Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225 - Gefahr 	1 - <2,5 %
CAS: 78-93-3 EC: 201-159-0 Index: 606-002-00-3 REACH: 01-2119457290-43-XXXX	Butanon⁽³⁾ Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr 	<1 %
CAS: 55965-84-9 EC: Nie dotyczy Index: 613-167-00-5 REACH: Nie dotyczy	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 2: H310+H330; Acute Tox. 3: H301; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Eye Dam. 1: H318; Skin Corr. 1C: H314; Skin Sens. 1A: H317; EUH071 - Gefahr 	<1 %

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, die Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission⁽²⁾ Stoff, der auf freiwilliger Basis aufgelistet ist und keines der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission⁽³⁾ Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert auf Unionsebene erfüllt.

Mehr Informationen zu den Gefahren der Stoffe siehe Abschnitte 11, 12 und 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können erst nach der Exposition auftreten. Daher sollten Sie im Zweifelsfall, bei direkter Exposition gegenüber einem chemischen Produkt oder bei längerem Unwohlsein einen Arzt aufsuchen und ihm das Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Durch Inhalation:

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft, wenn es eingeatmet wird. Sollten dennoch Vergiftungserscheinungen auftreten, empfiehlt es sich, die betroffene Person aus dem Expositionsbereich zu entfernen und für frische Luft und Ruhe zu sorgen. Wenn die Symptome anhalten, kontaktieren Sie einen Arzt.

Durch Hautkontakt:

Ziehen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe aus, reinigen Sie die Haut oder waschen Sie die betroffene Person mit natürlicher Seife und spülen Sie sie ausgiebig mit kaltem Wasser ab. Bei starken Beschwerden sollten Sie einen Arzt aufsuchen. Wenn das Gemisch Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht hat, ziehen Sie dem Opfer nicht die Kleidung aus, denn wenn die Kleidung auf der Haut klebt, kann dies zu noch mehr Verletzungen führen. Wenn sich Blasen auf der Haut bilden, sollten Sie diese nicht aufstechen, da dies das Risiko einer Infektion erhöhen kann.

Durch Augenkontakt:

Spülen Sie die Augen 15 Minuten lang ausgiebig mit Wasser bei Raumtemperatur. Wenn der Geschädigte Kontaktlinsen trägt, entfernen Sie diese, solange sie nicht am Auge kleben, da sonst weitere Verletzungen verursacht werden können. Suchen Sie in jedem Fall nach dem Waschen der betroffenen Person so schnell wie möglich einen Arzt auf und zeigen Sie ihm das

Durch Verschlucken/Aspiration:

Lösen Sie kein Erbrechen aus und halten Sie bei Erbrechen den Kopf nach vorne geneigt, um eine Aspiration von Mageninhalt zu verhindern. Halten Sie die betroffene Person ruhig. Spülen Sie Mund und Rachen aus, da sie beim Verschlucken kontaminiert worden sein könnten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Akute und verzögerte Auswirkungen der Exposition werden in den Abschnitten 2 und 11 beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine Angaben

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022

Aktualisierungsdatum: -

Version 1

Seite 3/14

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

Produkt, das entflammbare Stoffe enthält, unter normalen Handhabungs-, Lagerungs- und Verwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Falle einer Entzündung durch unsachgemäße Handhabung, Lagerung oder Verwendung verwenden Sie vorzugsweise Pulverlöscher (ABC-Pulver) gemäß der Feuerschutzgeräte-Verordnung.

Ungeeignete Löschmittel:

Es wird NICHT EMPFOHLEN, fließendes Wasser als Löschmittel zu verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen Reaktionsnebenprodukte, die hochgiftig sein können und daher eine ernste Gesundheitsgefahr darstellen können.

5.3 Informationen für die Feuerwehr:

Je nach Größe des Feuers können vollständige Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemschutzgeräte erforderlich sein. Ein Mindestbestand an Notfallsausrüstung und -mitteln (Feuerlöschdecke, Verbandskasten) sollte gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Bestimmungen:

Handeln Sie gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsbroschüren, die beschreiben, wie Sie mit Unfällen und anderen Notfallsituationen umgehen. Alle Zündquellen beseitigen. Kühlen Sie im Brandfall die Gefäße und Behälter, in denen Sie Produkte lagern, die aufgrund der hohen Temperaturen entzündlich, explosionsgefährdet oder BLEVE-explosionsgefährdet sind. Achten Sie darauf, dass die zum Löschen des Feuers verwendeten Produkte nicht in den Wasserbehälter gelangen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Persönliche vorsichtsmassnahmen, schutzausrüstung und notfallverfahren:

Für Personal, das nicht für Notfälle zuständig ist:

Sichern Sie die Freigabe des Produkts, es sei denn, die Aktivität stellt eine Gefahr für die beteiligten Personen dar. Evakuieren Sie den Ort und entfernen Sie Personen, die nicht über die richtige Schutzausrüstung verfügen. Im Falle eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist es zwingend erforderlich, persönliche Schutzausrüstung zu tragen (siehe Abschnitt 8). Die Bildung entzündlicher Luft-Dampf-Gemische muss von vornherein verhindert werden, sowohl durch Belüftung als auch durch Verwendung eines Inertisierungsmittels. Alle Zündquellen beseitigen. Beseitigen Sie statische Elektrizität, indem Sie sicherstellen, dass alle leitfähigen Oberflächen, auf denen statische Elektrizität entstehen kann, geerdet und miteinander verbunden sind.

Für Notfalleinsatzkräfte:

Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Vermeiden Sie die Verunreinigung des Grundwassers, der Oberflächengewässer, der Wasserläufe, des Bodens und der Kanalisation, da wassergefährdende Stoffe enthalten sind. Lagern Sie das absorbierte Produkt in verschlossenen Behältern. Falls erhebliche Mengen des Produkts in ein Gewässer gelangen, benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Empfohlen:

Nehmen Sie das verschüttete Wasser mit Sand oder einem neutralen Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Verwenden Sie keine Sägespäne oder andere brennbare Absorptionsmittel zur Absorption. Siehe Abschnitt 13 für eventuelle Hinweise zur Entsorgung des Produkts.

6.4 Verweise auf andere abschnitte:

Siehe auch Abschnitt 8 i 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Erforderliche Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung.

Halten Sie sich an die geltende Gesetzgebung zur Vermeidung von Gefahren am Arbeitsplatz. Halten Sie die Behälter fest verschlossen. Kontrollieren Sie Leckagen und Abfälle und entsorgen Sie sie mit sicheren Methoden (Abschnitt 6). Lassen Sie keine spontane Freisetzung aus den Behältern zu. Halten Sie Ordnung und Sauberkeit beim Umgang mit gefährlichen Produkten.

B.- Technische Empfehlungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen.

Lassen Sie das Produkt nicht verdampfen, da es entzündliche Stoffe enthält, deren Dämpfe in Gegenwart von Zündquellen entzündliche Gemische mit Luft bilden können. Kontrollieren Sie Zündquellen (Mobiltelefone, Funken) und gießen Sie das Produkt langsam aus, um keine statische Elektrizität zu erzeugen. Siehe Abschnitt 10 für Informationen über zu vermeidende Bedingungen und Substanzen.

C.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung toxikologischer Gefahren.

Essen und trinken Sie nicht, wenn Sie mit dem Produkt in Berührung kommen. Waschen Sie sich nach der Handhabung die Hände mit einem geeigneten Reinigungsmittel.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022

Aktualisierungsdatum: -

Version 1

Seite 4/14

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (Fortsetzung)

D.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Risiken für die Umwelt.

Es wird empfohlen, absorbierendes Material in der Nähe des Produkts aufzubewahren (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Aspekte der Lagerung.

Min. Temp.: 5 °C
 Max. Temp.: 30 °C
 Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerungsbedingungen.

Vermeiden Sie Wärmequellen, Strahlung und Elektrostatik. Nicht in der Nähe von Lebensmitteln aufbewahren. Siehe Abschnitt 10.5 für weitere Informationen.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Abgesehen von den bereits erwähnten Indikationen sind keine besonderen Empfehlungen für die Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter:

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sollten für die folgenden Stoffe kontrolliert werden:

GBL 2018 Pos. 1286:

Identifizierung	Grenzwerte für Umweltqualitätsnormen		
Ethanol CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6	NDS / MAK		1900 mg/m ³
	NDSch / Kurzzeitig zulässige		
Butanon CAS: 78-93-3 EG: 201-159-0	NDS / MAK		450 mg/m ³
	NDSch / Kurzzeitig zulässige		900 mg/m ³

DNEL (für Mitarbeiter):

Identifizierung		Kurzfristige Exposition		Lange Exposition	
		Systematisch	örtlich	Systematisch	örtlich
Natrium-N-lauroylsarcosinat CAS: 137-16-6 EG: 205-281-5	Oral	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
	Dermal	Keine Angaben	Keine Angaben	20 mg/kg	Keine Angaben
	Inhalationsweg	Keine Angaben	Keine Angaben	70,53 mg/m ³	Keine Angaben
Ethanol CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6	Oral	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
	Dermal	Keine Angaben	Keine Angaben	343 mg/kg	Keine Angaben
	Inhalationsweg	Keine Angaben	Keine Angaben	950 mg/m ³	Keine Angaben
Butanon CAS: 78-93-3 EG: 201-159-0	Oral	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
	Dermal	Keine Angaben	Keine Angaben	1161 mg/kg	Keine Angaben
	Inhalationsweg	Keine Angaben	Keine Angaben	600 mg/m ³	Keine Angaben

DNEL (für Bevölkerung):

Identifizierung		Kurzfristige Exposition		Lange Exposition	
		Systematisch	örtlich	Systematisch	örtlich
Natrium-N-lauroylsarcosinat CAS: 137-16-6 EG: 205-281-5	Oral	Keine Angaben	Keine Angaben	10 mg/kg	Keine Angaben
	Dermal	Keine Angaben	Keine Angaben	10 mg/kg	Keine Angaben
	Inhalationsweg	Keine Angaben	Keine Angaben	17,39 mg/m ³	Keine Angaben
Ethanol CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6	Oral	Keine Angaben	Keine Angaben	87 mg/kg	Keine Angaben
	Dermal	Keine Angaben	Keine Angaben	206 mg/kg	Keine Angaben
	Inhalationsweg	Keine Angaben	Keine Angaben	114 mg/m ³	Keine Angaben
Butanon CAS: 78-93-3 EG: 201-159-0	Oral	Keine Angaben	Keine Angaben	31 mg/kg	Keine Angaben
	Dermal	Keine Angaben	Keine Angaben	412 mg/kg	Keine Angaben
	Inhalationsweg	Keine Angaben	Keine Angaben	106 mg/m ³	Keine Angaben

PNEC:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022

Aktualisierungsdatum: -

Version 1

Seite 5/14

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Identifizierung				
Natrium-N-lauroylsarcosinat CAS: 137-16-6 EG: 205-281-5	Kläranlage	3 mg/L	Süßwasser	0,009 mg/L
	Böden	0,008 mg/kg	Meeresgewässer	0,001 mg/L
	Sporadisch	0,089 mg/L	Sediment (Süßwasser)	0,064 mg/kg
	Oral	Keine Angaben	Sediment (Meereswasser)	0,006 mg/kg
Ethanol CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6	Kläranlage	580 mg/L	Süßwasser	0,96 mg/L
	Böden	0,63 mg/kg	Meeresgewässer	0,79 mg/L
	Sporadisch	2,75 mg/L	Sediment (Süßwasser)	3,6 mg/kg
	Oral	0,38 g/kg	Sediment (Meereswasser)	2,9 mg/kg
Butanon CAS: 78-93-3 EG: 201-159-0	Kläranlage	709 mg/L	Süßwasser	55,8 mg/L
	Böden	22,5 mg/kg	Meeresgewässer	55,8 mg/L
	Sporadisch	55,8 mg/L	Sediment (Süßwasser)	284,74 mg/kg
	Oral	1 g/kg	Sediment (Meereswasser)	284,7 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung



Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von Schutzkleidung empfohlen, die mit der "CE-Kennzeichnung" versehen ist. Weitere Informationen zur Schutzkleidung (Aufbewahrung, Verwendung, Reinigung, Pflege, Schutzklasse...) entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre des Schutzkleidungsherstellers. Die hier enthaltenen Anweisungen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Anweisungen für das verdünnte Produkt können je nach Verdünnungsgrad, Anwendung, Applikationsmethode usw. variieren. Bei der Festlegung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in Lagern werden die Vorschriften für die Lagerung von chemischen Produkten berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

Alle in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind - sofern keine Angaben zur Schutzausrüstung im Unternehmen vorhanden sind - als Empfehlung zur Vermeidung von Gefahren bei der Arbeit mit dem Produkt zu verstehen

B.- Atemschutz.



Bei Nebelbildung oder bei Überschreitung der Höchstkonzentration ist Atemschutz erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.



Piktogramm	Schutzausrüstung	Kennzeichnung	CEN-Normen	Bemerkungen
	Einweghandschuhe zum Schutz vor chemischen Stoffen (Material: Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLPDE), Durchbruchzeit: > 480 min, Materialstärke: 0,062 mm)		EN 420:2004+A1:2010	Ersetzen Sie die Handschuhe, wenn sie Anzeichen von Beschädigungen aufweisen.

Da das Produkt aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt ist, kann die Festigkeit des Handschuhs im Voraus nicht völlig zuverlässig getestet werden, so dass sie vor dem Gebrauch überprüft werden muss.

D.- Augen- und Gesichtsschutz

Piktogramm	Schutzausrüstung	Kennzeichnung	CEN-Normen	Bemerkungen
	Flüssigkeitsspritz- und/oder Spritzschutzbrille		EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Empfehlungen des Herstellers. Wird für die Verwendung in Bereichen empfohlen, in denen die Gefahr von Flüssigkeitsspritzern besteht.

E.- Körperschutz.

Piktogramm	Schutzausrüstung	Kennzeichnung	CEN-Normen	Bemerkungen
	Arbeitskleidung			Austauschen, wenn es Anzeichen für eine Beschädigung gibt. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird EC III für gewerbliche/industrielle Anwender empfohlen, in Übereinstimmung mit EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994
	Anti-Rutsch-Arbeitsschuhe		EN ISO 20347:2012	Austauschen, wenn es Anzeichen für eine Beschädigung gibt. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird gewerblichen/industriellen Anwendern empfohlen, EC III gemäß EN ISO 20345:2012 y EN 13832-1:2007

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022



Aktualisierungsdatum: -

Version 1

Seite 6/14

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

F.- Zusätzliche Notfallmaßnahmen.

Notfallmaßnahmen	Normen	Notfallmaßnahmen	Normen
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenspülvorrichtung	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nach dem Umweltrecht der Gemeinschaft wird empfohlen, dass das Produkt und seine Verpackung nicht in die Umwelt gelangen sollten. Siehe Abschnitt 7.1 für weitere Informationen.

Flüchtige organische Verbindungen:

In Übereinstimmung mit den Anforderungen des ABl. 2020, Artikel 1860, hat dieses Produkt die folgenden Eigenschaften:

VOC (Inhalt):	2,51 % Gewicht
VOC-Konzentration 20 °C:	25,85 kg/m ³ (25,85 g/L)
Durchschnittliche Kohlenanzahl:	2,07
Durchschnittliches Molekulargewicht:	47,09 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Siehe Produktdatenblatt für weitere Informationen.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand 20 °C:	Flüssig
Aussehen:	Unbestimmt
Farbe:	Unbestimmt
Geruch:	Unbestimmt
Geruchsschwelle:	Keine Angaben *

Flüchtigkeit:

Siedepunkt bei atmosphärischem Druck:	99 °C
Dampfdruck 20 °C:	2393 Pa
Dampfdruck 50 °C:	12569,96 Pa (12,57 kPa)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Angaben *

Produktmerkmale:

Dichte 20 °C:	1028,3 kg/m ³
Relative Dichte 20 °C:	1,028
Dynamische Viskosität 20 °C:	Keine Angaben *
Kinematische Viskosität 20 °C:	Keine Angaben *
Kinematische Viskosität 40 °C:	Keine Angaben *
Konzentration:	Keine Angaben *
pH-Wert:	Keine Angaben *
Dampfdichte 20 °C:	Keine Angaben *
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 20 °C:	Keine Angaben *
Löslichkeit in Wasser 20 °C:	Keine Angaben *
Löslichkeitsgrad:	Keine Angaben *
Zersetzungstemperatur:	Keine Angaben *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Angaben *

Entzündbarkeit:

*Mehr Informationen zu den von dem Produkt ausgehenden Risiken

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022

Aktualisierungsdatum: -

Version 1

Seite 7/14

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (Fortsetzung)

Flammpunkt:	Nicht entflammbar (>60 °C)
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Keine Angaben *
Zündtemperatur:	225 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Keine Angaben *
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Keine Angaben *

Partikeleigenschaften:

Medianwert des Durchmesseräquivalents:	Nicht zutreffend
--	------------------

9.2 Weitere Informationen:

Informationen zur physikalischen Gefahrenklasse

Explosive Eigenschaften:	Keine Angaben *
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Angaben *
Substanzen, die Korrosion von Metallen verursachen:	Keine Angaben *
Verbrennungswärme:	Keine Angaben *
Aerosole - Gesamtprozentsatz (nach Gewicht) der entzündlichen Bestandteile:	Keine Angaben *

Andere Sicherheitsmerkmale:

Oberflächenspannung 20 °C:	Keine Angaben *
Brechfaktor:	Keine Angaben *

*Mehr Informationen zu den von dem Produkt ausgehenden Risiken

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Nicht reaktives Produkt unter Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen. Siehe Punkt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter Lagerungs- und Anwendungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Nicht vorhanden, wenn das Produkt wie empfohlen gelagert und gehandhabt wird.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Verwendung und Lagerung bei Zimmertemperatur.

Stöße und Reibung	Kontakt mit Luft	Heizung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsichtsmaßnahmen	Vorsichtsmaßnahmen	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Oxidationsmittel	Entflammbare Materialien	Sonstige
Starke Säuren meiden	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie die direkten Auswirkungen	Nicht zutreffend	Starke Basen vermeiden

10.6 Gefährliche zersetzungsprodukte:

Eine ausführliche Beschreibung der Zersetzungsprodukte finden Sie in den Abschnitten 10.3, 10.4 und 10.5. Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische von Chemikalien freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen. Siehe Abschnitt 5 für weitere Informationen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es gibt keine experimentell belegten Daten zu den toxikologischen Eigenschaften des Produkts.

Gesundheitsgefahren:

Bei wiederholter, längerer Exposition oder bei Konzentrationen, die über den festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten liegen, können je nach Expositionsweg gesundheitliche Auswirkungen auftreten:

A- Verschlucken (akute Wirkungen):

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022

Aktualisierungsdatum: -

Version 1

Seite 8/14

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (Fortsetzung)

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, aber das Produkt enthält Stoffe, die beim Verschlucken als gefährlich eingestuft sind. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, aber das Produkt enthält als gefährlich eingestufte Stoffe. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.

B- Einatmen (akute Wirkungen):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, aber das Produkt enthält Stoffe, die beim Einatmen als gefährlich eingestuft sind. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.
- Ätz-/Reizwirkung: Bei längerem Einatmen hat das Produkt eine zerstörende Wirkung auf das Gewebe der Schleimhäute und der oberen Atemwege.

C- Haut- und Augenkontakt (akute Wirkungen):

- Hautkontakt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, aber das Produkt enthält Stoffe, die als gefährlich bei Hautkontakt eingestuft sind. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.
- Augenkontakt: Verursacht Schäden bei Kontakt mit den Augen.

D- CMR-Wirkungen (Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität):

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine Stoffe, die aufgrund der oben genannten Wirkungen als gefährlich eingestuft sind. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.

IARC: Benzylacetat (3); Ethanol (1); Propan-2-ol (3).

- Kann genetische Defekte verursachen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine als gefährlich eingestuften Stoffe. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.

- Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine als gefährlich eingestuften Stoffe. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.

E- Sensibilisierende Wirkung:

- Einatmen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine Stoffe, die aufgrund ihrer sensibilisierenden Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.

- Dermal: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, aber das Produkt enthält Stoffe, die aufgrund ihrer sensibilisierenden Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.

F- Toxische Auswirkungen auf die Zielorgane (STOT) Expositionszeit:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, aber das Produkt enthält Stoffe, die als gefährlich beim Einatmen eingestuft sind. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.

G- Toxische Auswirkungen auf die Zielorgane (STOT), wiederholte Exposition:

- Toxische Auswirkungen auf die Zielorgane (STOT), wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine als gefährlich eingestuften Stoffe. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.

- Dermal: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, aber das Produkt enthält Stoffe, die im Falle einer wiederholten Exposition als gefährlich eingestuft sind. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.

H- Aspirationsgefahr:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine als gefährlich eingestuften Stoffe. Siehe Abschnitt 3 für weitere Informationen.

Sonstige Angaben:

Keine Angaben

Detaillierte toxikologische Informationen zu den Stoffen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Typ
	LD50 oral	LD50 dermal	
Ethanol CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6	6200 mg/kg	20000 mg/kg	Ratte
		124,7 mg/L (4 h)	Kaninchen
			Ratte
Natrium-N-lauroylsarcosinat CAS: 137-16-6 EG: 205-281-5	>5000 mg/kg		Ratte
		Keine Angaben	
		11 mg/L (ATEi)	
Butanon CAS: 78-93-3 EG: 201-159-0	4000 mg/kg		Ratte
		6400 mg/kg	Kaninchen
		23,5 mg/L (4 h)	Ratte
Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EG: Nicht anwendbar	64 mg/kg		Ratte
		87,12 mg/kg	Kaninchen
		0,33 mg/L (4 h)	Ratte

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022

Aktualisierungsdatum: -

Version 1

Seite 9/14

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es gibt keine experimentell untermauerten Daten zu den ökotoxikologischen Eigenschaften der Mischung selbst

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Typ	Typ
Ethanol CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6	LC50	11000 mg/L (96 h)	Alburnus alburnus	Fisch
	EC50	9268 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentiere
	EC50	1450 mg/L (192 h)	Microcystis aeruginosa	Meeresalgen
Butanon CAS: 78-93-3 EG: 201-159-0	LC50	3220 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50	5091 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentiere
	EC50	4300 mg/L (168 h)	Scenedesmus quadricauda	Meeresalgen
Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EG: Nicht anwendbar	LC50	>0,1 - 1 (96 h)		Fisch
	EC50	>0,1 - 1 (48 h)		Krustentiere
	EC50	>0,1 - 1 (72 h)		Meeresalgen

Langfristige Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Typ	Typ
Ethanol CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6	NOEC	250 mg/L	Danio rerio	Fisch
	NOEC	2 mg/L	Ceriodaphnia dubia	Krustentiere

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Ethanol CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6	BZT5	Keine Angaben	Konzentration	100 mg/L
	ChZT	Keine Angaben	Zeitraum	14 Tage
	BZT5/ChZT	Keine Angaben	% biologisch abbaubar	89%
Butanon CAS: 78-93-3 EG: 201-159-0	BZT5	2,03 g O2/g	Konzentration	Keine Angaben
	ChZT	2,31 g O2/g	Zeitraum	20 Tage
	BZT5/ChZT	0,88	% biologisch abbaubar	89%

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Bioakkumulationspotential	
Ethanol CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6	BCF	3
	Log POW	-0,31
	Potential	Niedrig
Butanon CAS: 78-93-3 EG: 201-159-0	BCF	3
	Log POW	0,29
	Potential	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022

Aktualisierungsdatum: -

Version 1

strona 10/14

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (Fortsetzung)

Identifizierung	Absorption/Desorption		Veränderlichkeit	
Ethanol CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6	Koc	1	Henry's Konstante	4,61E-1 Pa·m ³ /mol
	Schlussfolgerungen	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
	Oberflächenspannung	2,339E-2 N/m (25 °C)	Feuchter Boden	Ja
Butanon CAS: 78-93-3 EG: 201-159-0	Koc	30	Henry's Konstante	5,77 Pa·m ³ /mol
	Schlussfolgerungen	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
	Oberflächenspannung	2,396E-2 N/m (25 °C)	Feuchter Boden	Ja

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen:

Nicht angegeben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission)
	Es kann kein spezifischer Code für den Europäischen Abfallkatalog () zugewiesen werden, da er von der Verwendung durch den Benutzer abhängt.	Ist nicht gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission)

Keine Angaben

Abfallverwaltung (Entsorgung und Bewertung):

Muss einem spezialisierten Entsorgungsunternehmen übergeben werden, das zur Bewertung und Entsorgung der Abfälle gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und dem Amtsblatt der EU 2021 Pos. 779 befugt ist. Gemäß Schlüssel 15 01 (2014/955/EU) muss der Behälter, wenn er in direktem Kontakt mit dem Produkt steht, auf die gleiche Weise wie das Produkt behandelt werden. Andernfalls sollte es als nicht gefährlicher Abfall behandelt werden. Von der Einleitung in Wasserläufe wird abgeraten. Siehe Unterabschnitt 6.2.

Bestimmungen zur Verwaltung von Abfällen:

In Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) wurden gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Bestimmungen über die Verwaltung von Abfällen erlassen.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission

Nationales Recht:

Gesetz vom 13. Juni 2013. über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (konsolidierter Text: GBl. 2021 Pos. 1114).

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (konsolidierter Text: GBl. 2021 Pos. 779).

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Andere relevante Informationen: ADR / RID: nicht anwendbar ; IMDG: nicht anwendbar ; IATA: nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält Konservierungsstoffe zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften der behandelten Artikel. Enthält Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1), Ethanol.

Kandidatenstoffe für die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006(REACH): Keine Daten verfügbar

Stoffe in REACH Anhang XIV (Zulassungsliste) und Verfallsdatum: Keine Daten verfügbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Keine Daten verfügbar

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES: Ethanol (Gruppe 1, 2, 4, 6) ; Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (Gruppe 2, 4, 6, 11, 12, 13)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien Keine Daten verfügbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien in der geänderten Fassung:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt die folgenden Kriterien:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022

Aktualisierungsdatum: -

Version 1

Seite 11/14

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (Fortsetzung)

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien. Die Daten, die diese Erklärung bestätigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung und werden ihnen auf direkte Anfrage oder auf Anfrage des Detergenzienherstellers zur Verfügung gestellt.

Kennzeichnung des Inhalts:

Inhaltsstoff	Konzentrationsbereich
Anionische Tenside	% (m/m) < 5
Nichtionische Tenside	% (m/m) < 5
Geruchskompositionen	

Konservierungsmittel: Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE / METHYLISOTHIAZOLINONE).

Seveso III:

Keine Angaben

Beschränkungen des Verkaufs und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische (REACH Anhang XVII, etc...):

Darf nicht verwendet werden in:

- Dekorationsartikel, die dazu bestimmt sind, Licht- oder Farbeffekte durch differenzierte Phasen zu erzeugen, z.B. in dekorativen Lampen und Aschenbechern,
- bei Witzen und Scherzen,
- bei Spielen, die für einen oder mehrere Teilnehmer bestimmt sind, oder Gegenstände, die dazu bestimmt sind, als solche verwendet zu werden, auch zu dekorativen Zwecken.

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Menschen oder der Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt gesammelten Informationen als vorläufige Daten für die Abschätzung des lokalen Risikos zu verwenden, um die notwendigen Schritte zu unternehmen, um das Auftreten von Risiken im Zusammenhang mit der Handhabung dieses Produkts sowie mit seiner Verwendung, Lagerung und Entsorgung zu verhindern.

Sonstige Bestimmungen:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022

Aktualisierungsdatum: -

Version 1

Seite 12/14

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der jeweils geltenden Fassung
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung
Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (GBl. 2020 Pos. 2289)
Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik vom 28. August 2003 über die Bekanntgabe des einheitlichen Textes der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über allgemeine Vorschriften zur Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2003 Nr. 169, Pos. 1650, mit Änderungen)
Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung gesundheitsschädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld (GBl. Nr. 33 Pos. 166 von 2011)
Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (konsolidierter Text: GBl. 2021 Pos. 779).
Gesetz vom 9. Oktober 2015 über Biozidprodukte (GBl. 2021 Pos. 24).
Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EWG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.
Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.
Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.
Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Juni 2012 über Kategorien von gefährlichen Stoffen und Gemischen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen und tastbaren Gefahrenhinweisen versehen sein müssen (GBl. 2014 Nr. 0 Pos. 1604)(gilt als aufgehoben)
Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (Gesetzblatt 2005, Nr. 259, Pos. 2173).
Gesetz vom 19. August 2011 über den Transport gefährlicher Güter (GBl. 2021 Nr. 0 Pos. 756).
Regierungserklärung vom 22. Mai 2013 zum Inkrafttreten der Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), die den Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) bildet, beschlossen in Bern am 9. Mai 1980. (GBl. 2013, Pos. 840).
Verordnung des Wirtschaftsministers vom 10. Oktober 2013 über die Anwendung der in Anhang XVII der Verordnung 1907/2006 genannten Beschränkungen (GBl. 2018, Pos. 1865)
Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (konsolidierter Text: GBl. 2021 Pos. 1114).
Verordnung des Wirtschaftsministers vom 29. Januar 2013 über die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung von gefährlichen oder gefährlichen Stoffen und Gemischen sowie des Inverkehrbringens oder der Verwendung von Produkten, die solche Stoffe oder Gemische enthalten (GBl. 2019 Nr. 0 Pos. 1226)
Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/20013.
Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt 2014 Nr. 0 Pos. 1923) (gilt als aufgehoben).
Regierungserklärung vom 18. Februar 2019 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des am 30. September 1957 in Genf beschlossenen Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (GBl. 2019, Pos. 769)
Gesetz vom 15. Mai 2015 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und über bestimmte fluorierte Treibhausgase (GBl. 2020 Pos. 2065)
Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Arbeitsschutz in Bezug auf das Auftreten chemischer Faktoren am Arbeitsplatz (GBl. 2016 Nr. 0 Pos. 1488)
Gesetz vom 29. Juli 2005 zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (GBl. 2020 Pos. 2050)
Verordnung des Gesundheitsministers vom 24. Juli 2012 über chemische Stoffe, deren Mischungen, Agenzien oder technologische Verfahren mit krebserregender oder erbgutverändernder Wirkung in der Arbeitsumgebung (GBl. 2016., Nr. 0 Pos. 1117 in der jeweils gültigen Fassung) gelagert, bewirtschaftet und entsorgt werden
Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt 2018 Pos. 1286 in der jeweils gültigen Fassung)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung ihrer Anhänge III und VII
Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung ihrer Anhänge V und VI (Ausnahmeregelung für Tenside)
Verordnung (EG) Nr. 1336/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. EU L 354 vom 31.12.2008)

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung:**

- Weiter auf der nächsten Seite -

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG (REACH), 2015/830/EU

Ausgabedatum 28.02.2022

Aktualisierungsdatum: -

Version 1

Seite 13/14

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (Fortsetzung)

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vorschriften für Sicherheitsdatenblätter:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit ANHANG II - Leitlinien für die Ersteller von Sicherheitsdatenblättern zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verordnung (EU) Nr. 2015/830) erstellt

Änderungen gegenüber dem vorherigen Sicherheitsdatenblatt, die das Risikomanagement betreffen :

Keine Angaben

Texte aus der in Abschnitt 2 genannten Verordnung:

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Texte aus der in Abschnitt 3 genannten Verordnung:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst, sie dienen nur der Information und beziehen sich auf die einzelnen Inhaltsstoffe, die in Kapitel 3 aufgeführt sind.

Einstufung nach 1272/2008 [CLP]:

Acute Tox. 2: H310+H330 - Gefahr des Todes durch Hautkontakt oder Einatmen.

Acute Tox. 3: H301 - Toxisch beim Verschlucken.

Acute Tox. 4: H332 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung.

Eye Dam. 1 H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2: H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Skin Corr. 1C: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1A: H317 - Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen.

Klassifizierungsprozess:

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

Beratung bei der Ausbildung von Mitarbeitern:

Es wird empfohlen, dass Personal, das mit diesem Produkt in Berührung kommt, eine Grundausbildung in Arbeitssicherheit erhält, um das Verständnis und die Interpretation des Sicherheitsdatenblatts und des Produktetiketts zu erleichtern.

Hauptliteraturquellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Im Text verwendete Abkürzungen:

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (Fortsetzung)

Klassifikation des Zulieferers: ADR: Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter und Güter auf der Straße IMDG: Internationaler Gefahrgut-Code IATA: International Air Transport Association ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation ChZT: Chemischer Sauerstoffbedarf (ChZT) BZT: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BZTn) über 5 Tage BCF: Biokonzentrationsfaktor Log POW: log Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient NDS: maximal zulässige Konzentration NDSch: maximal zulässige Momentankonzentration EC50: effektive Konzentration (Konzentration eines Inhaltsstoffes, bei der 50% der Organismen in einer bestimmten Zeit eine Wirkung zeigen) LD50: mittlere tödliche Dosis LC50: mittlere tödliche Konzentration EC50: mittlere effektive Konzentration PBT: bioakkumulierbares toxisches Potential vPvB: sehr bioakkumulierbares toxisches Potential IWO: Persönliche Schutzausrüstung STP: Kläranlagen Henry: Löslichkeit eines bestimmten Inhaltsstoffes in Lösung als Funktion des Partialdrucks dieses Inhaltsstoffes über der Lösung EC: EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS) EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe CEN: Europäisches Komitee für Normung STOT: Toxische Wirkungen auf Zielorgane Koc: Verteilungskoeffizient, normiert auf den Gehalt an organischem Kohlenstoff, gibt die Aufnahme von organischen Stoffen im Boden an DNEL: Abgeleitete No-Effect Level of Exposure PNEC: Vorhergesagte No-Effect-Konzentration (PNEC) in der Umwelt BDO: Registrierungsnummer aus der Abfalldatenbank UFI: eindeutige Kennung für die aktive Form IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung